

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	67 (1994)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Eine substantielle Erhöhung der EO-Entschädigungen ist unerlässlich : Besserstellung der Wehrmänner notwendig
<b>Autor:</b>	Allenspach, Heinz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519885">https://doi.org/10.5169/seals-519885</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Eine substantielle Erhöhung der EO-Entschädigungen ist unerlässlich*

## Besserstellung der Wehrmänner notwendig

In der gegenwärtigen militärischen Debatte wird zumeist von den umfassenden Aufgaben der Armee gesprochen, von neuen Organisationsformen oder den zu beschaffenden Rüstungsgütern. Die Stellung des Wehrmannes steht kaum je zur Debatte, und es wird auch übersehen, dass die Dienstleistung in Armee und Zivilschutz für viele Wehrmänner mit wesentlichen finanziellen Einbussen verbunden ist. Insbesondere bei länger dauernden Beförderungsdiensten summieren sich bisweilen diese Einbussen derart, dass sich immer häufiger fähige Wehrmänner militärische Beförderungsdienste wirtschaftlich nicht mehr leisten können. Selbst Rekrutenschulen können finanzielle und soziale Probleme verursachen. Jedenfalls ist die Zahl der Rekruten, die Leistungen der Soldatenhilfe beziehen mussten, in jüngster Zeit massiv gestiegen.

Zwar erhalten alle Dienstleistenden in Armee und Zivilschutz Erwerbsersatz während ihrer Dienstzeit. Die sogenannten EO-Entschädigungen sind indessen zumeist zu gering. Es ist eine unrühmliche Tatsache, dass die EO-Taggelder vieler Dienstleistender wesentlich geringer sind als die Arbeitslosen-Taggelder, auf die ein Dienstleistender Anspruch hätte, wenn er arbeitslos wäre. Unser Staat behandelt die Wehrmänner in Armee und Zivilschutz wesentlich schlechter als Arbeitslose. Das ist demotivierend und für viele, die positiv zu unserem Staate und seinen Institutionen stehen, unverständlich.

### Handlungsbedarf gegeben

Der Bundesrat hat in der Antwort auf einen freisinnigen Vorstoss vor Jahresfrist zugestanden, dass die

Entschädigungssätze der Erwerbsersatzordnung bei länger dauernden Dienstleistungen auf zunehmende Kritik stossen. Handlungsbedarf ist also gegeben. Die bisherigen Vorbereitungen der kommenden EO-Revision lassen erkennen, dass keine entsprechende Angleichung geplant ist. Was vorgesehen ist, entspricht der Notwendigkeit, dienstleistende Wehrmänner besser zu stellen, bei weitem nicht. Die gegenwärtige Erwerbsersatzordnung erfüllt den Verfassungsauftrag nicht und schwächt den Milizgedanken. Die Schlechterstellung der Dienstleistenden gegenüber Arbeitslosen kann auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht länger hingenommen werden.

Bisher haben die Arbeitgeber oft freiwillig oder aufgrund gesamtarbeitsvertraglicher Verpflichtungen die Differenz zwischen der EO-Entschädigung und dem vor-dienstlichen Lohn bezahlt. Wir stellen fest, dass die Bereitschaft dazu, insbesondere bei Rekrutenschulen und Beförderungsdiensten, geringer wird. Der betriebliche Wert einer militärischen Ausbildung ist nicht mehr so augenfällig; die betrieblichen Kosten, einen Arbeitsplatz während einiger Monate dem Dienstleistenden offen zu halten, nehmen zu. Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass der Arbeitgeber dazu noch während länger dauernden Dienstzeiten freiwillig den vollen Lohn bezahlt. Viele Gesamtarbeitsverträge enthalten zwar Bestimmungen über die Lohnzahlungspflicht bei Militärdienstleistungen. Der Verweis auf die Gesamtarbeitsverträge vermag den Gesetzgeber von einer umfassenden Revision der Erwerbsersatzordnung aber nicht

zu entbinden. In vielen Branchen existieren keine Gesamtarbeitsverträge; der Geltungsbereich diesbezüglicher gesamtarbeitsvertraglichen Vereinbarungen nimmt eindeutig ab.

### Gleichstellung mit der ALV

Mit Blick auf die Erfüllung der Aufgaben der Armee und insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Milizgedankens muss die EO-Entschädigung substantiell angepasst werden. Sie soll – wie ich in einer parlamentarischen Initiative gefordert habe – so angehoben werden, dass sie mindestens jenem Betrag entspricht, den der Dienstleistende im Falle von Arbeitslosigkeit an Arbeitslosenentschädigung erhielte. Die Erwerbsersatzordnung wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Bisher flossen 0,5 Lohnprozent der EO zu. Die EO-Rechnung weist namhafte Überschüsse auf. 1993 ergab sich bei rund 1250 Millionen Einnahmen und 830 Millionen Ausgaben ein Überschuss von gegen 420 Millionen Franken. Der vorhandene Ausgleichsfonds der EO stieg auf 3,6 Milliarden Franken. Es wäre ausserordentlich problematisch, den Beitragssatz an die EO unter Missachtung des EO-Verfassungsauftrages zugunsten anderer Sozialversicherungen zu reduzieren oder die Mittel der Erwerbsersatzordnung für andere Zwecke zu verwenden. Gemäss Bundesverfassung hat die Erwerbsersatzordnung einen «angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls infolge Militärdienst» zu bieten. Dieser Verfassungsauftrag ist derzeit nicht erfüllt. Er muss verwirklicht werden. Eine substantielle Erhöhung der EO-Entschädigungen ist deshalb unerlässlich.

(Von Nationalrat Heinz Allenspach, Fällanden ZH, im «Schweizer Soldat» November/94)